

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Ausgabe 01. Oktober 2018

(Stadtwerke Sindelfingen GmbH = nachfolgend **SWS** genannt)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den veröffentlichten Pauschalsätzen im Preisblatt der Stadtwerke Sindelfingen GmbH.

Nach vorheriger Vereinbarung besteht die Möglichkeit, die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der

Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Sindelfingen GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird gemäß dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsverordnung berechnet.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen, Trafostationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von bis zu 70 % dieser Kosten.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Absatz 3. und Absatz 5. und / oder nach 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Sindelfingen GmbH angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Sindelfingen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Sindelfingen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den veröffentlichten Pauschalsätzen im Preisblatt der Stadtwerke Sindelfingen GmbH.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den veröffentlichten Pauschalsätzen im Preisblatt der Stadtwerke Sindelfingen GmbH zu ersetzen.

7. Datenschutz

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Rosenstr. 47, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/6116-0 Fax: -333 info@stadtwerke-sindelfingen.de

Der Datenschutzbeauftragte von SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Rosenstr. 47, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/6116-0 Fax: 07031/6116-333 datenschutzbeauftragter@stadtwerke-sindelfingen.de zur Verfügung.

Die SWS verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

Die SWS verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung des Anschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Kunde der SWS eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWS personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Verbrauchsabrechnung, IT-Dienstleister, Dienstleister Zählerablesung, Dienstleister Forderungsmanagement (nur im Fall von Zahlungsausfällen), Auskunftsteilen, Dienstleister Druckaufträge (Lettershop), andere Berechtigte (z.B. Behörden, Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Absatz 4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber der SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Verarbeitet die SWS personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWS mit.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.10.2018 in Kraft.